

6. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für die Überlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde Parthenstein

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein in seiner Sitzung am 27.11.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Benutzungssatzung der Gemeinde Parthenstein vom 23.04.2003, geändert und ergänzt mit Satzung vom 25. Februar 2004, mit Satzung vom 29. September 2004, mit Satzung vom 30.06.2005, mit Satzung vom 16.12.2010 und mit Satzung vom 13.09.2013 wird wie folgt geändert oder ergänzt:

§ 1

Gegenstand

Geregelt wird die Bereitstellung nachfolgender Räumlichkeiten nach Maßgabe dieser Bestimmungen für gemeindliche, wissenschaftliche, künstlerische, jugendpflegerische, private und sonstige gemeinnützige Veranstaltungen.

- Rentnertreff OT Großsteinberg
- Heimatstube OT Pomßen
- Aufenthaltsraum der Freiwilligen Feuerwehr OT Klinga
- Aufenthaltsraum der Freiwilligen Feuerwehr OT Grethen
- Aufenthaltsraum der Freiwilligen Feuerwehr OT Großsteinberg
- Aufenthaltsraum der Freiwilligen Feuerwehr OT Pomßen
- Dorfgemeinschaftszentrum OT Grethen
- Speiseraum Grundschule Parthenstein
- Soziokulturelles Zentrum Pomßen
- Sportlerheim Großsteinberg
- Dorfgemeinschaftszentrum Klinga

§ 10 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung von Räumlichkeiten nach § 1 erhebt die Gemeinde Parthenstein Entgelt, soweit nicht nach § 11 dieser Benutzungsordnung eine kostenfreie Überlassung erfolgt.
- (2) Die Erhebung der Entgelte erfolgt nach Tarifen A, B, C, D und E.

Tarif A:

- Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine mit Sitz in der Gemeinde Parthenstein zur Durchführung von Festen und Feierlichkeiten, die den vereinsinternen Charakter übersteigen (öffentlichkeitswirksam) und bei denen eine Teilnehmergebühr (Eintrittsgeld) erhoben wird.

Tarif B:

- Veranstaltungen, die ausschließlich privaten Charakter tragen.

Tarif C:

- Veranstaltungen ortsfremder, gemeinnütziger Vereine zur Durchführung von Festen und Feierlichkeiten.

Tarif D:

- Veranstaltungen durch Firmen, z. B. Weihnachtsfeiern, Seminare und Tagungen

Tarif E:

- Sportgruppen mit Teilnehmergebühr

Die Höhe des Entgeltes ist in der Anlage 1 festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungssatzung. Die Anlage 1 wurde neu festgelegt.

Mit dem Entgelt ist die Überlassung des Raumes einschließlich der Nutzung der erforderlichen Nebenräume bis zur Höchstdauer der vereinbarten Überlassungszeit abgegolten.

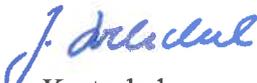
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.

Eine Rückzahlung des Nutzungsentgeltes wird bei begründetem Rücktritt der Gemeinde Parthenstein und bei rechtzeitigem Rücktritt des Nutzers geleistet. Bei Rücktritt des Nutzers nach Abschluss des Nutzungsvertrages wird das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20,00 € für den Vertragsabschluss in Rechnung gestellt.

§ 2

Die 6. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Gemeinde Parthenstein tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parthenstein, den 28.11.2024


Jürgen Kretschel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

	Tarif A	Tarif B		Tarif C	Tarif D	Tarif E
		ortsansässig	ortsfremd			
Rentnertreff Großsteinberg						
Feierraum mit Küche	60,00 €	60,00 €	80,00 €	-	-	-
Heimatstube Pomßen						
Feierraum	100,00 €	100,00 €	150,00 €	-	-	-
Grundschule Großsteinberg						
Speiseraum	100,00 €	-	-	-	-	-
Soziokulturelles Zentrum Pomßen						
ohne Küche	150,00 €	150,00 €	250,00 €	-	-	-
mit Küche	200,00 €	200,00 €	300,00 €	-	-	-
für Trauerfeiern	-	100,00 €	150,00 €	-	-	-
Dorfgemeinschaftszentrum Klinga						
Kleiner Saalteil	150,00 €	200,00 €	250,00 €	200,00 €	300,00 €	20,00 €/Std.
Großer Saalteil	200,00 €	250,00 €	300,00 €	250,00 €	450,00 €	30,00 €/Std.
Gesamter Saal	250,00 €	350,00 €	400,00 €	350,00 €	600,00 €	40,00 €/Std.
Küche und/oder Bar	50,00 €	100,00 €	150,00 €	100,00 €	150,00 €	-
Beamer	20,00 €	-	-	-	50,00 €	-
Sportlerheim Großsteinberg						
"Gaststätte"	-	150,00 €	200,00 €	-	-	-
Dorfgemeinschaftszentrum FFW Grethen						
ohne Küche	150,00 €	150,00 €	250,00 €	-	-	-
mit Küche	200,00 €	200,00 €	300,00 €	-	-	-
Aufenthaltsraum für Mitglieder der FFW	-	40,00 €	-	-	-	-
FFW Klinga						
Aufenthaltsraum	-	80,00 €	150,00 €	-	-	-
Aufenthaltsraum für Mitglieder der FFW	-	40,00 €	-	-	-	-
FFW Großsteinberg						
Aufenthaltsraum für Mitglieder der FFW	-	40,00 €	-	-	-	-
FFW Pomßen						
Aufenthaltsraum für Mitglieder der FFW	-	40,00 €	-	-	-	-